

Beschluss- Nr.: 24-6/2003

6. Änderung der S a t z u n g

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Oebisfelde und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 , § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG LSA) vom 13.Dezember 1996(GVBl LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2000 (GVBl. LSA S. 150) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 vom 20.12.2000 (Bundesgesetzblatt 2000, S. 1850 ff) und § 1 Abs.1 Nr. 6 in Verbindung mit § 5 Abs.1 Nr. 9 KStG sowie §§ 2 und 6 der Gemeindeordnung des LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit dem Gesetz Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (KiFöG) vom 07. März 2003(GVBl. LSA Nr. 6/2003), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am **16.06.2003** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stadt Oebisfelde unterhält 8 Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Die Tageseinrichtungen sind kombinierte Kindertagesstätten. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen und seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten sollen die Kindertageseinrichtungen die Integration von behinderten Kindern fördern.
- (2) Die Tageseinrichtungen in der Stadt Oebisfelde verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.
- (3) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Anspruch auf Kinderbetreuung

- (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch
1. auf einen ganztägigen Platz (§17 Abs.2 KiFöG) in einer Tageseinrichtung,
 - a) bis zum Schuleintritt, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung ein Bedarf für eine solche Förderung besteht,
 - b) vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang,
 2. auf einen Halbtagsplatz von fünf Stunden täglich in allen anderen Fällen (Erwerbslosigkeit eines Elternteiles).
- (2) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung soweit Plätze vorhanden sind.

§ 3

Aufnahme von Kindern

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Oebisfelde nehmen folgende Altersstufen auf:

Kindertagesstätte 1, Oebisfelde, Gardelegener Str. 1	ab vollendetem 2. Lebensjahr bis Schuleintrittsalter
Kindertagesstätte 1 Außenstelle Breitenrode	ab vollendetem 2. Lebensjahr bis Schuleintrittsalter
Kindertagesstätte 2, Oebisfelde Stendaler- Str. 15	ab vollendetem 2. Lebensjahr bis Schuleintrittsalter
Kindertagesstätte Oebisfelde Th.-Müller-Str. 16 a	ab vollendeter 8. Lebenswoche bis 4. Lebensjahr
Kindertagesstätte Ortsteil Wassensdorf	ab vollendetem 2. Lebensjahr bis Schuleintrittsalter
Kindertagesstätte Ortsteil Weddendorf	ab vollendetem 2. Lebensjahr bis Schuleintrittsalter
Hort 1 Oebisfelde Schulstraße 3	vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang
Hort 2 Oebisfelde Ludwig-Jahn-Str. 7	vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang

Schuleintritt ist gemäß § 4(2) KiFöG der 1. August des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht.

- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Träger unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen nach Anhörung der/des Erziehungsberechtigten und der Leiterin der betreffenden Kindertageseinrichtung.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nur bei Erfüllung des Anspruchs nach § 2 der Satzung und gegen Vorlage des Nachweises zur Prüfung des Rechtsanspruches. Der entsprechende Vordruck ist zusammen mit dem Antragsformular in der Kindertagesstätte sowie im Verwaltungsamt Oebisfelde – Kulturamt – erhältlich.

§ 4

Anmeldeverfahren

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldung in den Kindertageseinrichtungen. Für die Hortbetreuung muss abweichend von dieser Regel die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der/des Erziehungsberechtigten an den Träger. Dieser ist mindestens vier Wochen vor Aufnahme des Kindes einzureichen. Zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtungen und den Erziehungsberechtigten wird vor der Aufnahme eines Kindes eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.
- (3) Wird eine Änderung der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeiten im Rahmen des Rechtsanspruches gewünscht, ist einen Monat im Voraus eine schriftliche Änderungsmeldung an das Verwaltungsamt über die Leiterin der Einrichtung zu stellen. Auf Antrag und in begründeten Einzelfällen können die Betreuungszeiten kurzfristig geändert werden.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.
- (5) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung sowie nach Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.
- (6) Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind. Die Kinder sollten die von der STIKO (Ständigen Impfkommission) empfohlenen Schutzimpfungen erhalten haben.

§ 5

Abmeldungen

- (1) Eine Abmeldung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung ist nur zum Quartalsende möglich, wenn nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden.
- (2) Abweichend davon ist eine Abmeldung vom Hort nur zum 31.01. und 31.07. des Jahres möglich. Sie soll dem Hort mindestens einen Monat vor diesen Terminen schriftlich zugegangen sein. In besonders begründeten Ausnahmefällen können abweichende Abmeldetermine zugelassen werden.

Die Gründe zu (1) und (2) sind schriftlich beim Träger der Einrichtung einzureichen.

§ 6

Öffnungszeiten und Betreuungszeiten

- (1) Der Träger der Tageseinrichtungen legt die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen nach dem bestehenden Bedarf im Benehmen mit dem Kuratorium fest.
- (2) Ein ganztägiger Platz umfasst bei Tageseinrichtungen gemäß § 17 (2) KiFöG ein regelmäßiges Betreuungsangebot bei erwerbstätige Erziehungsberechtigte für das Kind von mindestens zehn Stunden je Betreuungstag oder 50 Wochenstunden; bei Tageseinrichtungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KiFöG umfasst er eine Betreuung für das Kind von schultäglich mindestens sechs Stunden bis mindestens 17.00 Uhr, höchstens jedoch bis 18.00 Uhr je Schultag. Während der Schulferien gilt Satz 1.
- (3) Für erwerbslose Erziehungsberechtigte werden fünf Stunden je Betreuungstag oder 25 Wochenstunden festgelegt. Es besteht die Möglichkeit des Zukaufs von Stunden in Ausnahmefällen, dies ist zwei Tage vorher bei der Leiterin anzumelden (Besuch Arbeitsamt u.a.).
- (4) Die Kindertageseinrichtungen sind montags bis freitags (außer feiertags) wie folgt geöffnet:

Folgende Öffnungszeiten werden festgelegt:

	<u>für einen Ganztagsplatz :</u>	<u>für einen Halbtagsplatz :</u>
Kindertagesstätte 1 Oebisfelde	von 6:00 bis 18:00 Uhr	von 07:30 bis 12:30 Uhr <u>oder</u> von 09:15 bis 14:15 Uhr
Kindertagesstätte 1 Außenstelle Breitenrode	von 6:30 bis 16:00 Uhr	von 07:30 bis 12:30 Uhr <u>oder</u> von 09:15 bis 14:15 Uhr

- 5 -

Kindertagesstätte 2 Oebisfelde	von 06:00 bis 18:00 Uhr	von 07:30 bis 12:30 Uhr
ab:31.07.2004	von 06:00 bis 17:00 Uhr	<u>oder</u> von 09:15 bis 14:15 Uhr
Kindertagesstätte Oebisfelde	von 06:00 bis 17:00 Uhr	von 07:00 bis 12:00 Uhr <u>oder</u> von 09:15 bis 14:15 Uhr
Kindertagesstätte Ortsteil Wassensdorf	von 6:30 bis 16:30 Uhr	von 07:30 bis 12:30 Uhr <u>oder</u> von 09:15 bis 14:15 Uhr
Kindertagesstätte Ortsteil Weddendorf	von 06:30 bis 16:30 Uhr	von 07:00 bis 12:00 Uhr <u>oder</u> von 09:15 bis 14:15 Uhr

- 4 -

Hort 1 Oebisfelde
Schulstraße 3

von 06:00 bis 07.30 Uhr und
von 12:00 bis 17.00 Uhr

Hort 2 Oebisfelde
Ludwig-Jahn-Str. 7

von 06:00 bis 07.30 Uhr und
von 12.00 bis 17:00 Uhr

- (5) Entscheidungen über eine Erweiterung der Öffnungszeiten innerhalb der gesetzlichen Rahmenregelungen trifft die Stadt Oebisfelde nach Anhörung des Kuratoriums der betreffenden Kindertageseinrichtung.
- (6) Die Kindertageseinrichtungen können aus betrieblichen Gründen und bei Inanspruchnahme von so genannten Brückentagen (Tagen zwischen den Feiertagen) bis zu fünf Tagen im Jahr geschlossen werden. Die Brückentage werden zum Jahresbeginn in der Einrichtung bekannt gegeben. Innerhalb der Sommerferien schließen die Kindertagesstätten Weddendorf, Wassensdorf und Breitenrode für den Zeitraum von 2 Wochen. Ein Betreuungsbedarf für diese Zeit ist bei der Stadt Oebisfelde zu beantragen. Der Betreuungsbedarf ist nachweisbar zu belegen. Im Januar des Jahres wird die Schließzeit bekannt gegeben.
- (7) Es wird eine allgemeine Ruhezeit von 12:00 bis 14:00 Uhr für die Kinderkrippe und den Ortsteil Weddendorf - für alle anderen Kindertageseinrichtungen der Stadt Oebisfelde (außer Horte) eine Ruhezeit von 12:30 bis 14:00 Uhr festgelegt. Während dieser Zeit ist ein Bringen und Abholen der Kinder nicht möglich.

§ 7

Gebühren

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird als Elternbeitrag zu den Betreuungskosten eine monatliche Gebühr erhoben.
- (2) Zur Höhe der Elternbeiträge gilt Anlage 1 zur Satzung – Gebührentarif Der Gebührentarif (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Gebührenermäßigung

- (1) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind beim Jugendamt des Landkreises Ohrekreis als Träger der örtlichen Jugendhilfe geltend zu machen. Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat, steht der Stadt Oebisfelde als Träger der Kindertageseinrichtungen die volle Gebühr zu.
- (2) In finanziellen Notsituationen kann nach Ausschöpfung aller gesetzlichen Möglichkeiten der Hauptausschuss nach Prüfung die Gebühr vorübergehend oder ständig erlassen oder ermäßigen.

§ 9

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben.

Die Höhe der Betreuungsgebühr wird dem Gebührenschuldner durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt.

§ 10

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
- (2) Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Tagesstätte ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
- (3) Die für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils für den laufenden Monat, für Horte bis zum 5. Kalendertag in den anderen Fällen bis zum 20. Kalendertag zu zahlen. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist für Horte bis zum 5. in den anderen Fällen bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats zahlbar.

§ 11

Zahlungsverzug

Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, kann das betreffende Kind vier Wochen nach erfolgloser erster Mahnung von dem Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 12

Unterbrechung der Nutzung

- (1) Die Gebühr ist auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung freigehalten wird.
- (2) Die Gebühr ist in voller Höhe weiter zu zahlen bei sonstigen aus betrieblichen Gründen notwendigen Schließungen, bis zu fünf zusammenhängenden Werktagen.

Bei Betriebsferien über fünf Tage hinaus ist der Elternbeitrag bei Nichtinanspruchnahme des Platzes in einer anderen Kindereinrichtungen der Stadt Oebisfelde weiter zu zahlen.

- (3) In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag dieser Betrag reduziert bzw. erlassen werden.

§ 13

Gastkinder/Ferienregelung

- (1) Für eine kurzzeitige Betreuung werden Gastkinder aufgenommen. Als kurzzeitige Betreuung gilt die Aufnahme eines Kindes für höchstens 10 Öffnungstage im Kalendermonat. Die Höhe des Betrages für Gastkinder ist in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) Erziehungsberechtigte können ihre Kinder, die nicht den Hort besuchen, für eine Ferienbetreuung im Hort anmelden.
- (3) Die Anmeldung erfolgt schriftlich spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn in dem Hort, der die Hortkinder der von dem Kind besuchten Grundschule betreut.
- (4) Der Träger der Horte entscheidet, ob die Auslastung des Hortes eine Ferienbetreuung zulässt. Gegebenenfalls kann ein Angebot für die Hortbetreuung in einem anderen Hort gemacht werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ferienbetreuung für nicht im Hort angemeldete Kinder.

§ 14

Verpflegung

- (1) In der Kindertageseinrichtung wird eine warme Mahlzeit bereitgestellt. Darüber hinaus werden in unterschiedlichem Maße Getränke und Kaltverpflegung angeboten.
- (2) Für die Bereitstellung von Essen und Getränken ist ein Entgelt zu entrichten. Die Entgeltregelung ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Alles weitere zur Bestellung, Bezahlung usw. regelt die Leiterin der Kindertageseinrichtung.

§ 15

Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Erziehungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten. Besucht ein Kind ohne Begleitung die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer Erzieherin gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der aufsichtsführenden Erzieherin.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt dem Erziehungsberechtigten.
Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben
- (3) Soll ein Kind von einer vom Erziehungsberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht für diese Person vorliegen.

§ 16 Unfallversicherung

Während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertageseinrichtung sind Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt Oebisfelde ist ausgeschlossen.

§ 17

Mitteilungen an die Kindertageseinrichtung

- (1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit dem Erziehungsberechtigten ist jede Änderung der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle sowie der Krankenkasse der Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt nicht.
- (2) Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannte Kinderkrankheiten, infektiöse Darmerkrankungen u.ä.) und Kopfläuse- auch im häuslichen Bereich- soll die Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.

§ 18

Erhebung und Verarbeitung von Daten

Bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Gemeinden und den Verwaltungsgemeinschaften sowie den Einrichtungsträgern können zum Zwecke der Planung und der Landesstatistik Erhebungen durchgeführt und verarbeitet und Auskünfte eingeholt werden. In Bezug auf die betreuungsvertraglich mit den Eltern vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeiten der in der Tageseinrichtung betreuten Kinder, können Daten zur Erwerbstätigkeit der Eltern, soweit dies zur Erfüllung der Planungs- und Finanzierungsverantwortung erforderlich ist, erhoben werden (Erwerbstätigkeitsnachweis oder Mitteilung über Arbeitslosigkeit).

§ 19

Haftungsausschluss der Stadt Oebisfelde für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die ein Kind in die Kindertageseinrichtung mitgebracht hat, haftet die Stadt Oebisfelde nur bei grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

§ 20

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2003 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen der Stadt Oebisfelde vom 13.12.1999 und die Satzung über die Benutzung von Horten in Trägerschaft der Stadt Oebisfelde vom 11.06.2001 tritt mit Ablauf des 31.08.2003 außer Kraft.

Oebisfelde, den 16.06.2003

gez. Dr. H.-J. Giffey
- Bürgermeister -

Anlage 1

Stadt Oebisfelde
Stadtrat

Oebisfelde, den 16.06.2003

B e s c h l u s s – Nr. 24-6/2003

Satzung

*Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Oebisfelde und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag
6. Änderung der Anlage 1 - Gebührentarif*

G e b ü h r e n t a r i f

I. bis 5 Stunden-Betreuung

0-3 Jahre	100,00 €
3-6 Jahre	85,00 €

bis 6 Stunden-Betreuung

0-3 Jahre	115,00 €
3-6 Jahre	95,00 €

bis 8 Stunden-Betreuung

0-3 Jahre	135,00 €
3-6 Jahre	110,00 €

bis 10 Stunden-Betreuung

0-3 Jahre	165,00 €
3-6 Jahre	140,00

bis 12 Stunden- Betreuung

0-3 Jahre	200,00 €
3-6 Jahre	165,00 €

Für die Benutzung der Horte sind zu zahlen:

<u>Ganztagsbetreuung</u>	49,00 Euro/Kind
<u>Frühhort</u>	12,00 Euro/Kind
<u>Späthort</u>	37,00 Euro/Kind
<u>Ferienbetreuung</u>	18,00 Euro/Gastkind/Woche

II. Gastkinder:

Für Gastkinder nach § 13 der Satzung wird als Gebühr ein Tagessatz in Höhe von **15,00 Euro** erhoben.

III. Kinder aus Niedersachsen:

Für Kinder mit Wohnsitz in Niedersachsen sind Elternbeiträge in Höhe der Kosten pro Platz in einer Kindertageseinrichtung zu entrichten.

IV. Überschreitung der Betreuungszeiten:

Nach dreimaliger Nichteinhaltung der vereinbarten Betreuungszeit ist für jede angefangene Stunde ein Beitrag in Höhe von

Kinder im Alter von 0-3 Jahre **8,00 EUR**

Kinder im Alter von 3-6 Jahre **6,00 EUR**

zu entrichten.

Auf Antrag (2 Tage vorher) können zusätzlich Stunden über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus in Anspruch genommen werden.

Hierfür werden folgende Gebühren erhoben:

Kinder im Alter von 0-3 Jahre **5,00 EUR**

Kinder im Alter von 3-6 Jahre **4,00 EUR**

Die 6. Änderung der Anlage 1 – Gebührentarif tritt am 01.09.2003 in Kraft.

Oebisfelde, den 16.06.2003

gez. Dr. Giffey
Bürgermeister

Anlage 2

Stadt Oebisfelde
Stadtrat

Oebisfelde, den 16.06.2003

Beschluss – Nr.: 24-6/2003

Satzung

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Oebisfelde und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag
6. Änderung der Anlage 2 - Gebührentarif

Verpflegungsentgelt

1. In den Kindertagesstätten: Kindertagesstätte 1 und 2 in Oebisfelde sowie in den Ortsteilen Breitenrode, Weddendorf, Wassensdorf

beträgt das Verpflegungsentgelt:

Mittagessen: 1,45 Euro pro Tag
Obst/Getränke: 0,35 Euro pro Tag

2. Kindertagesstätte Oebisfelde, Theodor-Müller-Str. 16 a

1.1. für Kinder von der 8. Lebenswoche bis 3 Jahre

Mittagessen: 1,40 EUR pro Tag
Frühstück: 0,25 EUR pro Tag
Zwischenmahlzeit: 0,25 EUR pro Tag
Nachmittagsmahlzeit: 0,25 EUR pro Tag

1.2. für Kinder ab 3 Jahre

Mittagessen: 1,40 EUR pro Tag
Obst/Getränke: 0,35 EUR pro Tag

Bei Veränderungen der Lieferpreise (Lieferung durch Dritte) wird das Verpflegungsentgelt angeglichen.

Die 6. Änderung der Anlage 2 – Gebührentarif tritt am 01.09.2003 in Kraft.

Oebisfelde, den 16.06.2003

gez. Dr. Giffey
Bürgermeister